

Clubheimordnung des Tennisclubs Nauborn 77 (TCN)

1. Das Clubheim gehört uns allen. Pflegliche Behandlung sollte selbstverständlich und oberstes Gebot sein.
2. Jedes erwachsene Mitglied erhält gegen eine Kautions von 20 € einen Schlüssel für die Tennisanlage (Clubheim und Plätze). Bei Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel an den Techn. Wart, Herrn Günter Stollberg, zurückzugeben.
3. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und zur Pflege des Clubheims ist für die jeweilige Saison (letztes Wochenende im April bis 2. Wochenende im Oktober) ein Clubheimdienst eingerichtet. Der Vorstand gibt rechtzeitig vor Saisonbeginn die Einteilung bekannt.
4. Der Clubheimdienst wird jeweils von mindestens zwei aktiven Mitgliedern wahrgenommen und erstreckt sich über eine oder zwei Wochen. Er beginnt am Montag um 18:00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag nach der Übergabe an die Nachfolger. Für den Fall, dass beide Mitglieder verhindert sind, ihren Pflichten nachzukommen, ist der Dienst rechtzeitig mit anderen Mitgliedern zu tauschen, so dass der geregelte Ablauf nicht gefährdet ist.
5. Der neue Clubheimdienst überprüft mit dem Vorgänger den Bestand und den Verbrauch der Getränke und füllt die Getränkeabrechnung aus.
6. Der Clubheimdienst hat darauf zu achten, dass ausreichend Getränke vorhanden sind. Der Bedarf ist rechtzeitig dem Clubheim-Koordinator bekanntzugeben. Das Leergut und die angelieferten Getränke sind im Clubheim einzuschließen.
7. Der Clubheimdienst hat dafür zu sorgen, dass sich das Heim in einem gepflegten, sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand befindet.
8. Er ist verpflichtet, sich **einmal täglich** von dem ordnungsgemäßen Zustand des Heimes und des Geländes zu überzeugen.
9. Zu den Aufgaben des Clubheimdienstes gehört

täglich

- das Leeren der Kasse im Clubheim
- das Spülen der Gläser
- Wegstellen der leeren Flaschen
- Entleeren der Müllkübel und Papierkörbe
- bei Bedarf das Auffüllen des Kühlschranks
- das Reinigen der Duschräume und
- die Pflege der vorhandenen Pflanzen

sowie

- die Reinigung der Theke und der Fußböden in allen Räumen
- die Reinigung der Innen- und Außentoilette
- das Waschen der Geschirrtücher
- das Fegen der Außenterrasse und des Betonweges
- die Beseitigung von Blättern und Unkraut auf den Plätzen und der Außenterrasse
- das Mähen der Rasenflächen

Außerdem hat der Clubheimdienst darauf zu achten,

- dass die Türen des Heims und der Plätze verschlossen sind
- die Fensterläden zugezogen sind
- die Netzstecker der Kaffeemaschine und der Kochplatte gezogen sind
- die Innen- und Außenbeleuchtungen ausgeschaltet sind
- die Wasserhähne im Heim und auf den Plätzen zuge dreht sind und
- nach einem Mannschaftsspieltag die gespielten Bälle eingeschlossen werden.

Läuft ein Spülkasten, so ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu verständigen. Das gilt auch für sonstige Störungen im Bereich der Strom- und Wasserversorgung.

10. Bei Team-Tennis-Spielen ist der Clubheimdienst verpflichtet, rechtzeitig anwesend zu sein, um die Abrechnung vornehmen zu können. Bei Jugendspielen ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Plätze und das Clubheim vor den Spielen aufgeschlossen und am Spielende wieder abgeschlossen werden. Die Bewirtung der Gäste obliegt der jeweiligen gastgebenden Mannschaft. Aktive weibliche Mitglieder haben die Möglichkeit, bei den Team-Tennis-Spielen oder sonstigen Veranstaltungen ihre Arbeitsstunden abzuleisten.

11. Das Clubheim darf nicht mit Tennisschuhen betreten werden.

12. Für die Müllkübel sind Müllbeutel zu verwenden.

13. Das Besorgen von Toilettenpapier, Müllbeuteln, Putzlappen und sonstigen Reinigungsmitteln obliegt dem Clubheimdienst nach Rücksprache mit dem Clubheim-Koordinator gegen Kostenerstattung (Vorlage einer Quittung).

14. Die großen Müllbehälter sind vor dem jeweiligen Abfuhrtag am vorderen Eck von Platz 3 zur Straße hin bereitzustellen. Nach der Entleerung ist der Müllkübel zurückzufahren.

15. Bewegliche Gegenstände, die auf dem Tennisgelände oder vor dem Clubheim liegengeblieben sind, sind im Clubheim einzuschließen.

16. Nichtbeachtung dieser Regelungen sind grobe Verstöße gegen die Gemeinschaft und stören die Aufrechterhaltung des Tennisbetriebes nachhaltig.